Zahnärzte

Die Gebührenordnung für

Kassenleistungen der Zahnärzte ist im

"Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche

Leistungen gemäß §87 Abs.2 und 2h SGB V"

geregelt.

www.kzbv.de/gebuhrenverzeichnisse.334.de.html

Der **BEMA** ist Bestandteil der Bundesmantelverträge und wird zwischen den Vertragspartnern KZBV - Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und dem Spitzenverband der Krankenkassen vereinbart.

Jeder zahnärztlichen Kassenleistung ist eine Gebührennummer mit Abkürzung und eine Bewertungs- Punktzahl zugeordnet.

Der Punktwert beträgt ab dem 1.1.2024 für die gesetzlichen Kassen 1,0827 €. www.kzvnr.de

Beispiele:

eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung

Gebührennummer 01 Abkürzung U Bewertungszahl 18

19,4886 Euro

Orthopantomogramm sowie Panoramaaufnahmen oder Halbseitenaufnahmen aller Zähne des Ober- und Unterkiefers

Gebührennummer Ä935 d

Bewertungszahl 36

38,9772 €